



Satzung

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des deutsch-Indischen Kulturaustausches und Völkerverständigung

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Indian Association Bonn e.V.**“

"Gemeinnütziger Verein zur Förderung des deutsch-indischen Kulturaustausches und der Völkerverständigung“.

Der „Indian Association Bonn e.V.“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereines ist Bonn.

§2. Aufgaben und Arbeitsweisen

Die Aufgaben des Vereins sind folgende:

1. Organisation von Kulturveranstaltungen
2. Seminare/Workshops z.B. für indische Sprachen, traditionellen Instrumenten etc.
3. Vermittlung der Bedeutung indischer Feste und Sitten an die deutschen Bürger.
4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zweck.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Bei einer Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutsch-Indische Gesellschaft e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein

Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abzugebenen Stimmen.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge jährlich im voraus verpflichtet

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit vier Wochen Frist zum Ende des Kalenderjahres oder durch den Tod. Ein Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen.

§7. Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet und sind auch nicht übertragbar.

§8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-Mail mindestens zwei – vier Wochen vorher zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit Ausnahme der gesondert festgelegten Fälle.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

-1. Der Vorstand kann Beschlüsse per E-Mail herbeiführen, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder binnen einer Woche nach Einleitung der Tagesordnung widersprechen.

- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mehrere Ämter können in Personalunion vereint werden, der Vorstand muss aber aus wenigstens drei natürlichen Personen bestehen. Jeweils zwei dieser Personen sind für den Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu 500,- Euro nach Absprache mit dem Geschäftsführer entscheiden. Eine Entscheidung darüber hinaus muss von der Mehrheit der Vorstände entschieden werden. Kosten über 3000,- Euro müssen in der Mitgliederversammlung mit zwei drittel Mehrheiten entschieden werden.

-3. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, doch können

Aufwandsentschädigungen für Auslagen auch pauschal bewilligt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung.

-4. Der Vorsitzende und Schriftführer sowie Geschäftsführer und Schatzmeister werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

-5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern haben die noch verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die Ausgeschiedenen Nachfolger zu wählen.

-6. Eine doppelte Rolle / Funktion ist zulässig.

-7. Eine Amtsperiode verlängert sich bei Zustimmung der gewählten Person einmalig automatisch um zwei Jahre.

§9. Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, solange sie nicht die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.

§10. Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalender Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hier müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

Die Satzung wurde am 27.09.2009 einrichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2010 geändert.